

Gemeinde Emmerthal

S a t z u n g

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Schmale Haube",
Ortsteil Hämelschenburg

Aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 01.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 "Schmale Haube" wird geändert und die Worte "oder sonstige bauliche Anlagen" ersatzlos gestrichen. Der Text lautet nunmehr: "Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen außerhalb der Überbaubaren Fläche nicht errichtet werden. Der Absatz 2 des § 14 BauNVO bleibt unberührt, sofern diese Vorhaben nicht in der Bauverbotszone der L 431 oder in festgesetzten Sichtdreiecken erstellt werden sollen".

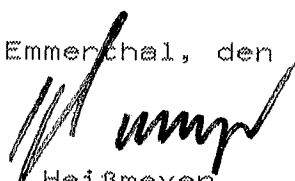
§ 2

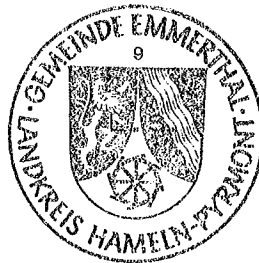
Die Ubrigen Bestimmungen sowie die zeichnerisch dargestellten Festsetzungen bleiben unverändert.

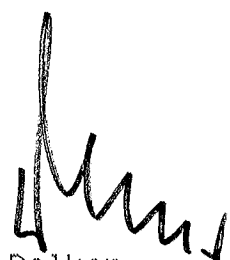
§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerthal, den 16.07.1991


Heißmeyer
Bürgermeister




Delker
Gemeindedirektor

Begründung

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Schmale Haube", Ortsteil Hämelschenburg

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 23 besteht aus einer zeichnerischen Darstellung und aus textlichen Festsetzungen. § 4 der textlichen Festsetzungen lautet: "Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO oder sonstige bauliche Anlagen dürfen außerhalb der überbaubaren Fläche nicht errichtet werden. Der Absatz 2 des § 14 BauNVO bleibt unberührt, sofern diese Vorhaben nicht in der Bauverbotszone der L 431 oder in festgesetzten Sichtdreiecken erstellt werden sollen.
2. Mit fortschreitender Motorisierung und Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes zeigt sich deutlich ein vermehrter Bedarf an Garagen, Stellplätzen u. a. Die Festsetzungen des § 4 "oder sonstige bauliche Anlagen" beschränken bzw. verhindern die zusätzliche Errichtung dieser Anlagen, da die überbaubaren Flächen schon größtenteils bebaut sind bzw. für den zusätzlichen Bedarf nicht mehr ausreichen.

Um den Grundstückseigentümern zusätzliche Gelegenheit zu geben, ihre Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück abzustellen, werden die Worte "oder sonstige bauliche Anlagen" ersatzlos gestrichen.

3. Die Anforderungen an die Anordnung und Anzahl von privaten Stellplätzen und Garagen sind in den §§ 46 u. 47 der Niedersächsischen Bauordnung und in der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen geregelt. Danach müssen unter anderem zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

Verfahrensvermerke:

1. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.11.1990 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beschlossen.

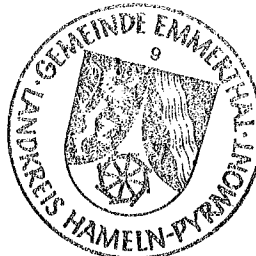
Emmerthal, den 21.02.1991



.....
(Delker)

2. Der Bau- und Planungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.02.91 dem Änderungsentwurf der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung haben vom 05.03.91 bis 05.04.91 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.02.91 beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf 6 Wochen bestimmt.

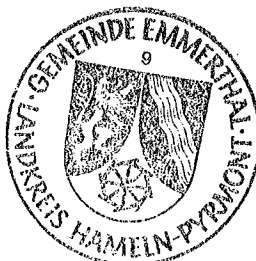
Emmerthal, den 23.04.1991



.....
(Delker)

3. Der Rat der Gemeinde hat die Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emmerthal, den 16.07.1991



.....
(Delker)

4. Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 u. 3 BauGB am 25.10.1991 angezeigt worden.

Hameln, den 20.01.1992



Oberkreisdirektor

im Auftrage

Müller
(Müller)

Baudirektor

(Höhere Verwaltungsbehörde)

5. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB ~~unter Auflagen/nach Maßgaben/ mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.

Emmerthal, den 24.01.1992



.....
(Delker)

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 19.02.1992 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Emmerthal, den 27.03.1992



.....
(Delker)

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Emmerthal, den

8. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.